

Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Betrügerische Inkassobüros (Folge 77 der Reihe „Aber sicher!“)

Oft handelt es sich um blanken Betrug, wenn böse Post von einem Inkassobüro kommt. Wild-West-Methoden bescheinigen Verbraucherschützer vielen Firmen in der Inkassobranche. Da wird ungeniert mit Schufa-Einträgen, Gehaltspfändung, Gerichtsvollzieher, Hausbesuch oder sogar Haft gedroht. In einigen Schreiben von betrügerischen Inkassobüros werden den Empfängern „Eingehungsbetrug“, rot unterstrichen mit „Vorsicht! Betrugsverdacht“ und dem Verweis auf schlimme Folgen nach dem Strafgesetzbuch vorgeworfen. Dabei stört es einschlägige Büros keineswegs, dass diese brutale Panikmache nicht erlaubt ist. Gerade Inkassobüros, die sich bei ihren skurrilen Forderungen auf den Buchstaben des Gesetzes berufen, entlarven sich häufig selbst als Betrüger. Sie präsentieren frei erfundene Forderungen, wobei die Frage, um welche unbezahlte Rechnung es sich handelt, unbeantwortet bleibt.

Wie kann ich mich in einem solchen Fall wehren?

Wer derart unangenehme Post bekommt, kann sich jetzt rasch Hilfe holen. Die Verbraucherzentralen bieten unter www.inkasso-check.de einen Service an, der Betroffenen sagt, wie sie am besten reagieren. Nicht selten lautet der Rat: ab in den Papierkorb.

Ansonsten sollten Sie die Zulassung unter www.rechtsdienstleistungsregister.de prüfen. Verdächtig ist es, wenn im Briefkopf eine deutsche Adresse steht, die Bankverbindung jedoch ins Ausland führt. Zu erkennen ist das an den Anfangsbuchstaben der Bankkontonummer IBAN. Deutsche Konten tragen das Kürzel DE. Inkassofirmen müssen im Briefbogen auf ihre Registrierung hinweisen. Haben sie keine, dürfen sie selbst berechnete Forderungen nicht eintreiben.

Aber auch offiziell registrierte Inkassobüros arbeiten nicht immer sauber. Weit überhöhte Gebühren sind typisch. Zusätzlich kassieren einige Kosten für Recherche, Prüfung, Nachforschung oder Kontoführung. Das müssen Betroffene meist nicht zahlen. Wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sollten Sie auch nicht anteilig bezahlen, denn das könnte als Anerkenntnis gewertet werden.

Christoph Fuchs